



**Fall 5: *Romeo und Julia***

**Themenkreis:** *Werkrecht; Selbstvornahme; Schockschäden*

Nach dem Tod ihres Mannes möchte sich die Witwe *Julia* (J) endlich etwas leisten. Sie erwirbt daher im Januar 2018 bei einem Antiquitätenhändler eine wertvolle Jugendstil-Wandvitrine (Wert 1.000,- €). Am 06.02.2018 beauftragt sie den Handwerker *Ursus* (U), die gelieferte Wandvitrine zu befestigen. U schickt zwei Tage später seinen Angestellten *Alfred* (A) zur Ausführung der Arbeiten bei der J. A verdübelt die Vitrine an der Wand; dabei verwendet er allerdings Schrauben, die aufgrund feuchter Lagerung bereits sehr brüchig sind. Auch für die Lagerung der Schrauben ist im Unternehmen des U allein A verantwortlich. Während der Installation entwendet A zudem in einem günstigen Moment aus einer Kommode im Wohnzimmer eine goldene Taschenuhr (Wert 500,- €). J bemerkt nichts von den Unregelmäßigkeiten. Noch am selben Tag ruft sie bei U an, um sich für die „sorgfältige und gründliche“ Arbeit zu bedanken. Sie überweist auch umgehend den vereinbarten Werklohn in Höhe von 300,- €.

**Variante 1:**

Als J am darauf folgenden Tag zusammen mit ihrem Enkel *Egon* (E) die Wandvitrine einräumt, bricht diese plötzlich auf einer Seite aus der Wand. Dem reaktionsschnellen E gelingt es allerdings, die Vitrine festzuhalten; zusammen können J und E die Vitrine unbeschädigt von der Wand nehmen. J ist empört über die schlechte Arbeit des U. Als sie kurz darauf auch noch das Verschwinden der Taschenuhr bemerkt, möchte sie mit „diesem Pack“ nichts mehr zu tun haben. J möchte weder U noch seine Angestellten noch einmal ins Haus lassen; sie beauftragt daher umgehend einen anderen Handwerker, die Vitrine erneut zu befestigen. Außerdem bittet sie E, diesmal anwesend zu sein, während der Handwerker im Haus ist. Der anwesende E hilft bei der erneuten Befestigung auch tatkräftig mit. Die Kosten für die Befestigung durch den Handwerker betragen daher nur 280,- €. Für die von E verrichtete Arbeitsleistung hätte ein angestellter Handwerker 50,- € erhalten.

J möchte U und A nicht einfach so „davon kommen“ lassen. Sie tritt daher E, der im vierten Semester Jura studiert, alle ihr gegen U und A zustehenden Rechte ab. Da A jedoch vermögenslos ist, will E sich an U halten.

**Vermerk für den Bearbeiter:** In einem Gutachten sind die Ansprüche des E gegen U zu prüfen.

**Variante 2:**

Wenige Wochen nachdem A die Vitrine an der Wand befestigt hat, bricht diese aus der Wand und fällt zu Boden. Dabei werden die Vitrine sowie alle darin von der J akkurat aufgestellten Murano-Gläser (Wert 1.500,- €) zerstört. Zu allem Unglück hält der – von J innig geliebte – Dackel *Romeo* (Wert 250,- €) im Moment des Vitrinesturzes unmittelbar unterhalb der Vitrine seinen Mittagschlaf. Er erleidet eine Schädelfraktur und verstirbt trotz einer beim Tierarzt durchgeführten Notoperation (Kosten 500,- €) an den Folgen seiner Verletzungen. Unter dem Eindruck der Nachricht

vom Tod des *Romeo* und im Bewusstsein, dass nunmehr auch der letzte Lebensbegleiter von ihr gegangen ist, erleidet J einen schweren Schock. Nachdem sie sich von diesem ein wenig erholt hat, ruft sie bei U an und erklärt ihm gegenüber, sie wolle von dem Vertrag nichts mehr wissen. Für ihre Schäden, ihr Leid sowie den Verlust ihres letzten Weggefährten werde er aber aufkommen müssen. U entgegnet zutreffend, dass er A sorgfältig ausgewählt und überwacht habe; es habe auch noch nie Beschwerden über A gegeben.

**Vermerk für den Bearbeiter:** Die Ansprüche der J gegen U sind in einem Gutachten zu prüfen.